

Gebührenordnung für Zahnärzte

Information für Patienten

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

wie Sie vielleicht wissen, basiert die Abrechnung privat Zahnärztlicher Leistungen auf der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ). Die Gebührenhöhe bestimmt der Zahnarzt zwischen dem 1,0- bis 3,5-fachen Gebührensatz (Synonyme GOZ – Satz, Steigerungssatz oder -faktor) unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Zeitaufwands der einzelnen Leistung sowie der Umstände bei der Behandlung. Der 1,0-fache GOZ- Satz entspricht nicht - wie oft vermutet wird - dem Kassensatz, sondern liegt deutlich darunter. Schon die Vergütungen der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen zur Zeit durchschnittlich etwa dem 2,3-fachen GOZ- Satz.

Sobald der Zahnarzt den 2,3-fachen GOZ- Satz überschreitet, muss er eine schriftliche Begründung in der Rechnung angeben. Zulässig als Begründungen sind nur „Zeitaufwand“, „Schwierigkeit“ oder „besondere Umstände“. Die Begründung kann auch in Form einer Abkürzung auf der Rechnung erscheinen (Z, S, U), wenn als Anmerkung diese Abkürzungen erklärt werden. Als zusätzliche Erläuterung erklärt ein kurzes Stichwort, welcher konkrete Grund maßgebend war (z.B. „stark zerstörter Zahn“).

Was Sie abschließend noch wissen sollten: Die Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) wurde 1987 von der damaligen Bundesregierung beschlossen. Seit mehr als 16 Jahren sind also die Gebühren für zahnärztliche Leistungen unverändert. Diese Gebührenordnung mit ihren quasi staatlich verordneten Preisen trägt weder den seit damals gestiegenen Lebenshaltungskosten noch den inzwischen um über 50% gestiegenen Praxiskosten Rechnung. Für die gleiche Leistung wie 1988 müsste heute zum Ausgleich der Preissteigerungsrate statt des 2,3-fachen ungefähr der 3,4-fache GOZ -Satz in Rechnung gestellt werden. Wollen Sie als Patient aber eine über dem Durchschnitt liegende Leistung von Ihrem Zahnarzt, die mehr Material-, Apparate- und Zeitaufwand erfordert, so ist eine Rechnung oberhalb des 3,4-fachen GOZ -Satzes zu erwarten.

Schon 1988 war die Bandbreite der zahnärztlichen Möglichkeiten größer als der Gebührenrahmen. Deshalb wurde im § 2 der GOZ die Vereinbarung von „abweichenden Gebühren“ ausdrücklich vorgesehen. Diese Regelung gewinnt aktuell an Bedeutung. Das Bundesverfassungsgericht hat im März 2001 den Zahnarzt aufgefordert, „die Gestaltungsmöglichkeiten, die ihm die GOZ eröffnet“, zu gebrauchten. Näheres finden Sie im Infoblatt „Vereinbarung nach § 2 GOZ“.

Auch die Entwicklung neuer Behandlungsmethoden seit 1988 wird in der GOZ berücksichtigt. Für solche Behandlungen ist der § 6 GOZ „Analogberechnung“ anzuwenden. Näheres finden Sie im Infoblatt „Analogberechnung nach § 6 GOZ“.

Eine qualifizierte Behandlung ist immer nur zu einem heute angemessenen Honorar möglich, d.h. immer öfter nur noch mit Vereinbarung nach § 2 GOZ. Auch bei angeblich „100%igem Versicherungsschutz“ ist meist mit einer finanziellen Eigenbeteiligung zu rechnen.

Dr. Peter Klotz
GOZ - Referent